



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1362/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Verpflegung der Insassen der österreichischen Justizanstalten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2013 betragen die durchschnittlichen Verpflegungskosten pro Hafttag für jene Insassen, die von der Anstaltsküche versorgt werden, 2,80 Euro.

Berücksichtigt man jene Beträge, die an Insassen ausbezahlt werden, welche sich selbst versorgen (Freigänger), erhöht sich der durchschnittliche Verpflegungsaufwand auf 3,01 Euro.

Zu 2 und 3:

Diese Kosten variieren von Justizanstalt zu Justizanstalt. Neben den wirtschaftlichen Belangen, wie die Möglichkeit mancher Justizanstalten, ortsbezogen oder saisonal günstiger Lebensmittel einkaufen oder gar selbst erzeugen zu können (Obst, Gemüse, Milch, Fleisch usw.), hängen die täglichen Verpflegungskosten auch von den Insassen ab, etwa davon, wie viele Insassen und in welcher Form diese von der sogenannten Normalkost abweichen.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Beschäftigung. Beschäftigte Insassen haben Anspruch auf eine „Kostzubeuße“ aus dem Titel der Arbeit (*im Sinne des § 38 Abs. 2 StVG erhalten Insassen, die Arbeit verrichten, reichlichere Kost in Form einer Kostzubeuße aus dem Titel der Arbeit pro Arbeitstag in der Höhe von maximal 3.500 kJ*). Freigänger erhalten für die Selbstversorgung einen Mindestbetrag von 6 Euro pro Hafttag.

Weitere Kostformen, welche die Kosten für die Insassenverpflegung erhöhen, sind die „Verpflegung Jugendlicher“ (der Tagessatz ist für männliche Jugendliche um 2.000 kJ, für weibliche Jugendliche um 1.000 kJ pro Tag zu erhöhen), die „Ritualkost“ (hat Bedeutung bei

Anstalten mit hohem Ausländeranteil) und alle Formen der Krankenkost.

Zu 4:

Gemäß § 38 StVG sind die Strafgefangenen mit einfacher Anstaltskost, die den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, ausreichend zu verpflegen. Die in dem zu Fragepunkt 5 näher bezeichneten Grundsaterlass angeführten nährstoffmäßigen Grundsätze sind mit den Referenzwerten für die Nährstoffzufuhr der Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung (1. Auflage 2000) abgestimmt und stellen einen allgemeinen Rahmen für alle Justizanstalten dar. Anstaltsspezifische Besonderheiten können individuell gestaltet werden, wobei die fallweise Beiziehung externer Berater (DiätassistentInnen, etc.) grundsätzlich empfohlen wird. Die eingearbeiteten Werte wurden gemeinsam mit einer Diätassistentin aktualisiert.


Dabei sind auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Qualität in der Speiserversorgung bestimmt die Ruhe und Ordnung in einer Justizanstalt wesentlich mit. Mit vergleichsweise niedrigem Aufwand kann ein hoher Grad an Zufriedenheit und damit verbundener innerer Sicherheit erreicht werden.

Zu 5:

Einheitliche Standards, die für alle Justizanstalten gelten, sind im Grundsaterlass betreffend das Verpflegs- und Küchenwesen der Justizanstalten - „Verpflegsvorschrift 2013“ (BMJ-VD50301/0003-VD 5/2013) unter Punkt III.1. Allgemeine Grundsätze und Punkt III.2. Nährstoffmäßige Grundsätze (III.2.1. Tagesjoulemengen, III.2.2. Brot, III.2.3. Eiweiß, III.2.4. Fleisch, Fleischwaren und Eier, III.2.5. Fisch, III.2.6. Milch und Milchprodukte, III.2.7. Gemüse und Salat, III.2.8. Obst und Rohgemüse, III.2.9. Zucker, III.2.10. Salz und Gewürze, III.2.11. Koch-, Frittier- und Streichfette) geregelt.

Wien, 23. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit-UTC | 2014-06-27T11:16:22+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur . |